

Aktenzeichen: 2 AZR 722/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 2. Juni 1982

- 2 AZR 722/79 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart

Urteil vom 11. Januar 1979

- 6 Ca 219/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 11. Mai 1979

- 5 Sa 13/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Einstellung in öffentlichen Dienst
- Vorbereitungsdienst

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 722/79

5 Sa 13/79 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Juni 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhslers und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Baerbaum beschlossen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

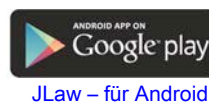
I. Die im Jahre 1952 geborene Klägerin studierte nach bestandenen Abitur ab Sommer 1974 an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Mathematik und Kunsterziehung. Nach Ablegung der ersten Prüfung am 31. Mai 1978 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Note "gut", bewarb sie sich zur Vorbereitung und Ablegung der zweiten Dienstprüfung um eine Anstellung im Schuldienst. Das beklagte Land lehnte jedoch die Übernahme der Klägerin in den Vorbereitungsdienst ab, da sie aufgrund der vom Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Erkenntnisse keine Gewähr für die im Schuldienst geforderte und gebotene Verfassungstreue biete. Die Klägerin habe bei den Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Großen Senat vom 3. bis 5. Februar 1975 auf der Liste des "MSB Spartakus" und bei den Wahlen an der gleichen Hochschule zum Großen Senat und zu den Fachbereichskonferenzen vom 19. bis 21. Januar 1976 auf der Liste "MSB Spartakus und Unorganisierte" kandidiert; außerdem habe sie am 12. Dezember 1973 an einem vom Kreisvorstand Mannheim der "Deutschen Kommunistischen Partei" für die Gruppenleitungen veranstalteten Filmvorführabend teilgenommen und darüber hinaus in den Jahren 1973 und 1974 gelegentlich weitere Veranstaltungen der DKP in Mannheim besucht. Die sich daraus ergebenden Zweifel an ihrer Verfassungstreue habe die Klägerin nicht ausgeräumt. Bei ihrer Anhörung habe sich die Klägerin auch geweigert, über ihre Mitgliedschaft im MSB Spartakus, in der DKP oder in einer anderen Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung Auskunft zu geben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage der Klägerin auf Abschluß eines Arbeitsvertrages als Angestellte im Schuldienst zum Zwecke der Ablegung der zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Mai 1979 die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision hat das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiterverfolgt.

Nachdem die Klägerin, die aufgrund einer einstweiligen Verfügung vom beklagten Land zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes beschäftigt wurde, im Dezember 1980 die zweite Staatsprüfung abgelegt hat, haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz für erledigt erklären (BAG Urteil vom 2. November 1959 - 2 AZR 479/56 - AP Nr. 7 zu § 91 a ZPO, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, da die Revision keinen Erfolg gehabt hätte.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben kann, wenn alle Einstellungsvoraussetzungen in der Person des Bewerbers vorliegen und jede andere Entscheidung als die Einstellung dieses Bewerbers nach den Verhältnissen des Einzelfalles rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre. Der Bewerber kann verlangen, daß die Einstellungsbehörde seine Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen. Nur letzteres ist zwischen den Parteien im Streit.

2. An einen angestellten Lehrer sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe hinsichtlich Inhalt und Umfang der politischen Treuepflicht bzw. Verfassungstreue anzulegen, wie an einen beamteten Lehrer (BAG 28, 62 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Nach der ständigen



- 4 -

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt dieser strenge Maßstab jedoch nicht für Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst. An die Verfassungstreue eines im Stadium der Ausbildung befindlichen Lehrers - und der Vorbereitungsdienst zum Zwecke der Ablegung der zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs.1 GG (Verordnung vom 21. Januar 1981, Gesetzblatt Baden-Württemberg Seite 81) - sind vielmehr geringere Anforderungen zu stellen (BAG 36, 344 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Ein solcher Bewerber braucht nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzt; er darf seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst allerdings nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Denn dann würde er nicht den Mindestanforderungen genügen, die auch an einen Lehrer im nichtbeamtenrechtlich ausgestalteten Vorbereitungsdienst zu stellen sind. Die von der Einstellungsbehörde zu erstellende Prognose ist infolgedessen darauf zu richten, ob der Bewerber in bezug auf Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nicht in Zweifel stellen wird. Der Bewerber darf nicht anstreben, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen (BAG Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 36, 344 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Der Bewerber darf nicht aktiv auf eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Verfassungsorgane ausgehen, den Staat nicht lächerlich machen, seine Institutionen nicht bekämpfen oder sonst in unangemessener Weise den Staat angreifen oder beschimpfen.

3. Diesen Mindestanforderungen an die Verfassungstreue genügt die Klägerin, wie sich schon aus dem eigenen Vortrag des beklagten Landes ergibt. Zwar ist davon auszugehen, daß die Klägerin Mitglied in der als verfassungsfeindlich einzustufenden DKP und des MSB Spartakus ist oder dort zumindest war und diese Mitgliedschaften auch geeignet sind, Zweifel an

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der aktiven Verfassungstreue und an der Eignung der Klägerin für ein öffentliches Amt zu begründen (BAG 33, 43 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG). Gleichwohl sind solche formalen Merkmale für sich allein nicht geeignet, eine Ablehnung zu begründen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Klägerin durch ihr Verhalten Anlaß zu der ernsthaften Besorgnis gegeben hat, sie werde gegenüber Staat und Verfassung selbst eine neutrale Haltung nicht einnehmen. Dafür ist seitens des beklagten Landes jedoch nichts vorgetragen. Die Klägerin hat während ihrer Studentenzeit im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung auf der Liste des "MSB Spartakus" bzw. der Liste des "MSB Spartakus und Unorganisierte" kandidiert. Darin haben sich ihre Aktivitäten erschöpft. Auch bei den sonstigen ihr vorgeworfenen Aktivitäten handelt es sich um solche, die aus der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der DKP folgen. Ernsthafte Zweifel an einer eingeschränkten Verfassungstreue der Klägerin lassen sich daraus demnach nicht ableiten. Abgesehen davon, daß ein in Ausbildung befindlicher Bewerber während des Vorbereitungsdienstes einer besonderen Aufsicht unterworfen ist und dem Land immer die Möglichkeit der Kündigung verbleibt, wenn der Bewerber Anlaß dazu bietet, sind vorliegend mithin keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Klägerin den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers im Vorbereitungsdienst nicht genügt.

III. Dementsprechend waren, da die Revision keinen Erfolg gehabt hätte, dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hillebrecht

Brocksiepe

Dr. Röhler

Baerbaum

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)